



Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
per Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 13. August 2021

## Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022: Stellungnahme des Schweizer Alpen-Club SAC

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie BFE äussern zu können.

### 1 Allgemeines

Der Schweizer Alpen-Club SAC unterstützt gemäss seinen Richtlinien Umwelt und Raumentwicklung die Energiewende und befürwortet das Grundziel der Verordnungsänderungen, den Zubau mit erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Allerdings lehnen wir die Anpassungen in der Energieverordnung (EnV) bezüglich Wasserkraft aus Sicht Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz weitestgehend ab. Einerseits sollen die Planungsvorgaben aus dem Energiegesetz (EnG) und richtplanerische Vorgaben über den Haufen geworfen, andererseits bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. Dies schafft keine Rechtssicherheit, sondern neue Prozesse.

Die Förderung der Photovoltaik als aktuell günstigste Technologie erscheint uns sehr wichtig. Hier ist ein Zubau effizient und schnell möglich und die Umsetzung in der Regel einfach. Eine weitere isolierte Reduktion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen, sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristiges Instrument zur Absicherung von Investitionen eingeführt wird.

### 2 Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

#### 2.1 Energieverordnung ENV

##### Art. 7a

**Antrag: ganzen Artikel streichen / weglassen**

##### **Begründung**

- Ziel der Raumplanung ist es, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern und Zielkonflikte frühzeitig und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung öffentlicher Interessen zu lösen. **Es ist nicht zielführend und widerspricht geltendem Recht, mit Anpassungen in der ENV übergeordnete Planungsgrundsätze auszuhebeln** (EnG Art. 10, Abs. 1 sowie RPG, insbe-

sondere Art. 1, Art. 2, Art. 8b sowie RPV Art. 1 Abs. 2 Bst. c). Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1 (Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG sowie Art. 8b RPG) wie auch bei Abs. 2 (Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien, obschon eine Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen für Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt).

- Das Urteil des Bundesgerichts, auf welches sich das UVEK im erläuternden Bericht bezieht (1C\_4/2018, Calancasca), ist kein Leitentscheid und kann auch aufgrund der Fallhistorie und der Grösse der Anlage nicht als Grundlage für eine allgemeine Entbindung der Planungspflicht von Wasserkraftanlagen herangezogen werden. Im neueren Fall Grimsel, den der erläuternde Bericht ebenfalls erwähnt (1C\_356/2019), nimmt **das Bundesgericht** eine ausführliche Auslegung vor und **kommt dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei:** *«In der Botschaft zum Energiegesetz wird ausgeführt, die Nutzung erneuerbarer Energien solle Teil der kantonalen Richtpläne werden, jedenfalls für die Technologien mit mehr als nur kleinräumiger Relevanz, also in erster Linie für die Wasser- und für die Windkraft (BBI 2013 S. 7708 zu Art. 8b RPG). Diese wirkten sich erheblich auf den Raum aus und stünden oft im Interessenkonflikt mit anderen raumwirksamen (Schutz-) Interessen (a.a.O., S. 7627). Dank der raumplanerischen Festlegungen könnten konkreten Projekten bessere Realisierungschancen gegeben werden (a.a.O., S. 7664 zu Art. 13 EnG) und Kompromisse leichter erzielt werden als bei einer kleinräumigen Betrachtung (a.a.O., S. 7627). Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonsebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.»*
- Die Begründung, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Art. 8b RPG "in jedem Fall" der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist falsch. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden. **Dabei hatte der Gesetzgeber die Intention, dass Projekte auf diese Weise bessere Realisierungschancen haben, aber er hat gerade für diese Zweckerreichung eine Richtplanpflicht für alle, auch kleineren Wasserkraftvorhaben im Gesetz statuiert.** RPG und RPV verlangen, raumwirksame Tätigkeiten in der Planung aufeinander abzustimmen (RPG, Art. 1, 2,3 6, 8; RPV: Art. 1 Abs 1). Zudem fordert die RPV, dass die Resultate der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten bzw. der Abwägung der verschiedenen Interessen (Art. 2 und 3 RPV) im Richtplan festgehalten werden (Art. 5 RPV). Der vorgeschlagene Art. 7a EnV verstösst gegen das übergeordnete Gesetzesrecht und wäre akzessorisch anfechtbar.
- Art. 7a Abs. 2 ist weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung „gewichtige Auswirkungen“ weckt Ansprüche, auch Kraftwerke, die gemäss RPG/RPV klar einer Planungspflicht unterstehen, ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Nur schon zur Klärung der Planungspflicht würden mehr Rechtsfälle resultieren, womit der Artikel eher verzögernd wirkt statt die Energiewende vorwärtszubringen.

### **Art. 8 Abs. 1 bis 3**

**Antrag: Artikel in der bisherigen Version belassen, jedoch Schwellenwerte markant erhöhen und Mindestanteil von Winterproduktion einführen.**

### **Art. 8 Abs. 1 Bst. a, b ändern und Bst. c ergänzen:**

„<sup>1</sup>Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 (**markant höheren Schwellenwert einsetzen, Grössenordnung 50-100**) GWh verfügen;  
oder
  - b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 40 (**markant höheren Schwellenwert einsetzen, Grössenordnung 30-50**) GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.
- und**
- c. einen **Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen**“

**Art. 8 Abs. 2 Bst. a, b ändern und Bst. c ergänzen, Abs. 2<sup>bis</sup> streichen:**

„<sup>2</sup> Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 40 (**markant höheren Schwellenwert einsetzen, Grössenordnung 40**) GWh verfügen;  
oder
  - b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 (**markant höheren Schwellenwert einsetzen, Grössenordnung 20**) GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.
- und**
- c. einen **Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen**“

**Art. 8 Abs. 3 entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 und 2 ändern**

„<sup>3</sup>Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen 40 (**30-50**) und 20 (**50-100**) GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen 5 **20** und 40 **40** GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.“

**Begründung**

- Die geltenden Schwellenwerte sind viel zu tief: Dass eine bestehende Wasserkraftanlage mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist nicht verhältnismässig. Neben dem absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden (Flexibilität, Regelbarkeit und Beitrag an die Winterversorgung).
- Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig und widerspricht dem Zwecke des EnG, den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern. Die bisherige Formulierung bezog sich korrekterweise auf die Erneuerung oder Erweiterung, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandsschutz einzuräumen. Ein Bestandsschutz würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung der Gewässer durch eine grössere (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandsschutz selbst für Kleinanlagen eine umweltgerechte Sanierung oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen erschweren oder gar verunmöglichen.
- Speicher- und Winterstrom sind zu wenig berücksichtigt: Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig. Das UVEK selber betont immer wieder, wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die Versorgungssicherheit seien. Anlagen sollten darum nur dann von nationalem Interesse sein, wenn sie dazu beitragen.

**Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup>**

**Antrag: streichen oder durch die Festlegung von markant höheren, absoluten Mindestschwellenwerten verbessern**

**Begründung**

- Das Bundesgericht hat im in den Erläuterungen erwähnten Fall Grimsel (1C\_356/2019) klargemacht, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN-Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl
  - 1) die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
  - 2) die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

**Die Verordnung versucht nun, diese „massgebliche Vergrösserung“ zu definieren. Der Versuch ist aber ungenügend und der Absatz deswegen zu streichen, mindestens aber durch die Festlegung von massiv höheren, absoluten Mindestschwellenwerten stark zu verbessern.**

- Die geforderten relativen Steigerungen der Produktion, der Leistung oder des Stauinhalts sind zu tief. Das Bundesgericht bezog sich auf 20% des verbleibenden Zubaupotenzials der Schweiz als Richtgrösse, nicht auf 20% des Zubaupotenzials einer einzelnen Anlage wie in der Vorlage vorgeschlagen.
- Die sehr tiefen geforderten relativen Steigerungen der Produktion, der Leistung oder des Stauinhalts widersprechen der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotope. Da die Schutzgüter in BLN-Gebieten und Biotopen von nationaler Bedeutung absolute Werte darstellen, ist es nicht gerechtfertigt, den Zugang zur Interessenabwägung aufgrund einer bloss relativen prozentualen Steigerung der Leistung oder der Produktion einer Anlage zu öffnen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche und essenzielle Naturwerte aufgrund einer abstrakten, relativen und geringfügigen Änderung der Anlagenkonfiguration ermöglicht.
- Die vorgeschlagenen geringen Steigerungen können kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen. Demgegenüber ging es im Fall Grimsel um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Produktionszunahme, welche 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme in nachvollziehbarer Weise als "nicht unerheblich" bezeichnet. Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup> schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG. Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte für das nationale Interesse verstösst der neue Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup> deshalb gegen übergeordnetes Gesetzesrecht (Art. 6 Abs. 2 NHG) zum Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung.
- Die Festlegung der Schwellenwerte und damit die Bedingungen für den Eintritt in die Interessenabwägung wären weniger problematisch, wären die Schwellenwerte gemäss Art. 8 Abs. 2 a und b entsprechend einem sinnvoll hergeleiteten nationalen Interesse angesetzt (siehe unser Vorschlag vorgehend). Hierzu kann an die langjährige Praxis des Bundesgerichts angeknüpft werden, welches beispielsweise im Jahre 2014 im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung eingestuft und damit nationales Interesse ausgeschlossen hat.

Sofern der vorgeschlagene Art. 8 Absatz 2<sup>ter</sup> EnV nicht gestrichen wird, ist er mindestens so anzupassen, dass er die geltenden, in der Verfassung verankerten und vom Volk bestätigten Bestimmungen zum Schutz wertvoller Lebensräume und Arten sowie der Gewässer nicht beschneidet.

## 2.2 Energieförderungsverordnung EnFV

### Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

#### Anträge

- **Ablehnung Reduktion Einmalvergütung ohne Erhöhung Leistungsbeitrag:** Wir begrüssen den Ansatz, den Grundbeitrag (Einmalvergütung) gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren. So wird die volle Ausnutzung geeigneter Flächen besser beanreizt. Gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden, gemäss Swissolar für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert).
- **Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen:** Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 «Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik» ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Für vertikale Anlagen (Fassaden, Bifaziale Module an Zäunen etc.) soll eine eigene Kategorie geschaffen werden.

#### Begründung

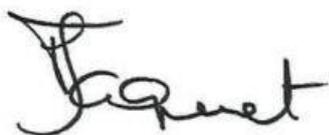
PV belastet von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte kWh am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung wird zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

---

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Alpen-Club SAC**



Dr. Françoise Jaquet  
Zentralpräsidentin



Daniel Marbacher  
Geschäftsführer